

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). HRSG. *Adalbert Erler* †, *Ekkehard Kaufmann* und *Dieter Werkmüller*, 38. Lfg. (Sp. 1281–1536). Berlin: Schmidt 1995.

Das HRG enthält diesmal Artikel, die sich um die folgenden Worte und Begriffe gruppieren: Westfalen, Westgoten, Widerlegung, Widerstandsrecht, Wien, Wikinger, Willkommen und Wolf. Ich möchte auf einige Stichwörter eingehen, die auch für die Kanonistik von Bedeutung sein können. Mit *Wiedertäufern* bezeichnet man religiös-sozialreformerische Bewegungen, die sich vornehmlich in der Zeit der Reformation in der Schweiz, Deutschland, Mähren und den Niederlanden bildeten. Ihren Namen erhielten die verschiedenen christlichen Sekten wegen ihrer Ablehnung der Kindestaufe, da sie die Einwilligung des Täuflings zur Voraussetzung der Taufe machten mit der Konsequenz, daß ihre Mitglieder sich häufig im Erwachsenenalter (erneut) taufen ließen. Gemeinsam war ihnen ferner ein radikaler Protest gegenüber der Kirche, der in einer utopischen Heilsidee wurzelte und auch der zunehmenden Institutionalisierung der Reformation ablehnend gegenüberstand. Der erste Ansatz des Täuferturns bildete sich aus der Reformation in Zürich Anfang der 1520er Jahre, wo sich eine oppositionelle Gruppe unter der Führung des Patriziers Conrad Grebler von Zwingli löste und eine Freikirche anstrebte. Ihr religiöses Programm läßt sich den 1527 formulierten Schleithheimer Artikeln entnehmen. Dazu gehören die freie Pfarrerwahl, die Eidesverweigerung gegenüber der Obrigkeit sowie die Durchsetzung der täuferischen Lehren gegenüber den eigenen Anhängern mittels des Bannes. In Münster/W. kam es Mitte der 1530er Jahre kurzfristig zur Bildung eines Täuferreichs. Nach über einjähriger Belagerung konnte Bischof Franz von Waldeck am 24.6.1535 die Stadt einnehmen; fast alle Täufer wurden erschlagen. Eine kleine eherechtliche Reminiszenz: Wanderte ein Anhänger der Wiedertäufer nach Mähren aus, während sein Ehepartner zurückblieb, so konnte dieser nach einer Frist, deren Dauer in den verschiedenen Territorien unterschiedlich lang war, wieder heiraten. Das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe wurde also in diesem Fall durchbrochen. – Allgemein bezeichnet *Wille* dasjenige Begehungsvermögen, das mit der Vorstellung der Erreichbarkeit des Begehrens verbunden ist. Im Bereich des Rechts ist der W. darauf gerichtet, ein Rechtsverhältnis zu begründen, abzuändern oder aufzuheben. Der W. umfaßt in diesem Sinne den HandlungsW., den ErklärungsW. und den GeschäftsW. Da ein bloß innerer W. für die Rechtsordnung, die auf äußere Erscheinungen angewiesen ist, als Anknüpfungspunkt unbrauchbar ist, muß der W. in die Außenwelt treten, d. h. in rechtserheblicher Form geäußert bzw. erklärt werden. Das kanonische Recht dagegen stellt stärker auf den inneren W. als auf die äußere Form ab. So ist (vgl. can. 1101 § 2) eine Ehe trotz formgültiger Eheschließung nichtig, wenn der (innere) Ehwille ausgeschlossen wird. – Die Rechtsstellung der *Witwe* ist u. a. für das Güterrecht von Bedeutung. Natürlich stellte sich diese Frage nicht, wo der Tod des Mannes die sog. Totenfolge auslöste. Man tötete dann die W. Auf diese Weise fand eine gemeinsame Verbrennung oder Bestattung des Paares statt. Die Witwentötung ist vor allem für die ostgermanischen Heruler bezeugt. Hierher gehört auch der Rückzug der adligen W. in ein Kloster. Die Witwe war in diesem Fall bürgerlich tot. Was die sog. Munt-Frage betrifft, so geht die Kompetenz zur Verheiratung der W. in der Regel auf die Verwandten des Ehemannes über. Bisweilen fällt die Munt auch an die Verwandten der Frau. Die seit dem 12. Jahrhundert herrschende Doktrin läßt mit der Betonung des Ehekonsenses die Bedeutung der hergebrachten Beschränkungen der W.-Heirat für das kanonische Recht schwinden. Die Heiratserlaubnis ist dann bloße Förmlichkeit. – Die *Woche* ist nicht (wie Jahr, Monat und Tag) eine astronomisch begründete Einheit des abendländischen Kalenders. Sie besteht aus einer durch Monate und Jahre hindurch stets gleichbleibenden Zahl von Tagen. Die römische W. mit 8 Tagen wurde später zur 7-Tage-W., wobei der siebente Tag mit dem jüdischen Sabbat zusammenfiel. Christlich geprägt ist der Sonntag als wöchentlicher Feiertag. Der Sonntag wurde früher als erster, seit einer internationalen Vereinbarung von 1976 als letzter Tag der W. gefeiert. Das kirchliche Recht stellt bestimmte Tage unter besonderen Schutz als „heilige Zeiten“, und zwar in jeder W. den Sonntag und dazu die Feiertage (vgl. can. 1246 § 1). Christliche Tradition rückt die W. vor dem Osterfest als „Heilige Woche“ besonders in den Mittelpunkt. Unter vorwie-



gend kirchlichen Einflüssen sind auch die frühen Verbote von Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu verstehen. – Nach modernem wie historischem Verständnis hat eine natürliche Person ihren *Wohnsitz* an dem Ort, der den dauernden räumlichen Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse bildet. Die Genese des Wohnsitzbegriffs ist, wie auch der etymologische Befund belegt, eng mit der Sesshaftigkeit menschlicher Lebens- und Rechtsgemeinschaften verknüpft. In römischer Zeit erwarb jemand seinen W. an dem Ort, an dem er in der Absicht, an ihm zu bleiben, seinen Aufenthalt nahm. Eine Verlegung des W. durch einen bloßen Willensakt war ausgeschlossen. Bestimmte Personengruppen (Amtsträger, Senatoren, Verbannte, Sträflinge, Soldaten, Ehefrauen, Witwen, Kinder, freigelassene Sklaven) erhielten von Rechts wegen einen W. zugewiesen. Möglich war auch, daß eine Person ohne W. blieb oder gleichzeitig an mehreren Orten einen solchen hatte. Historisch wie gegenwärtig kommt dem W. vor allem als regelmäßiger Anknüpfungspunkt für die Rechtsbeziehungen einer Person, die Lokalisierung von Rechtsverhältnissen und die Rechtsdurchsetzung Bedeutung zu. – Das *Wormser Konkordat* ist ein Übereinkommen zwischen Kaiser Heinrich V. und Papst Calixt II. Es besteht aus zwei Urkunden, deren eine (die kaiserliche) unter dem Datum vom 23. 9. 1122 ausgestellt und im Original erhalten ist, während der dem Papst zugeschriebene Text nur in verschiedenen Abschriften vorliegt. Die knappen Texte enthalten nur wenige Regelungen. Der Kaiser überläßt Gott, den Aposteln Petrus und Paulus und der katholischen Kirche jede Investitur mit Ring und Stab und gestattet in allen Kirchen des Reiches kanonische Wahlen und freie Weihe. Der Papst gesteht zu, daß im „regnum teutonicum“ die Wahl der Bischöfe, „qui ad regnum pertinent“, in Gegenwart des Kaisers vollzogen werde, aber ohne Simonie und Gewalt; im Falle der Uneinigkeit soll der Kaiser die „sanior pars“ unterstützen. Der Erwählte darf (durch Überreichung des Zepfers) die Regalien vom Kaiser erhalten. Das W. K. löste das Investiturstreitproblem, weil der Kaiser auf die Investitur mit den Insignien des geistlichen Amtes (= Ring und Stab) verzichtete. Mit dem W. K. ist ein erster Schritt zur Auflösung der bis dahin bestehenden Einheit des weltlichen und geistlichen Herrschaftswesens getan worden. Der letzte Schritt wird dann mit dem Reichsdeputationshauptschluß bzw. der Säkularisation von 1803 getan. – Auch diesmal bietet das HRG wieder eine Menge höchst interessanter Informationen zur Rechtsgeschichte, die es in leicht verständlicher Form ausbreitet.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. BAND 29: *Die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Mittel- und Osteuropa*. Hrsg. Heiner Marré und Dieter Schümmelfeder. Münster: Aschendorff 1995. 319 S.

Der neueste Band der Essener Gespräche vom 14. und 15. März 1994, diesmal wesentlich umfangreicher als gewohnt, beschäftigt sich nicht nur, wie der Untertitel nahelegen könnte, mit der Neuordnung Mittel- und Osteuropas nach dem Wendejahr 1989, sondern auch mit der Lage des Staatskirchenrechts in den neuen deutschen Bundesländern. Das erste Referat von O. Luchterhandt, Leiter des Seminars für Ostrechtsforschung an der Universität Hamburg (5–64, Leitsätze: 65–69), stellt eine detaillierte, materialreiche Untersuchung der geistigen, religiösen und politischen Rahmenbedingungen des Verhältnisses von Staat und Kirche in Mittel- und Osteuropa dar. Viele Tendenzen der zu beobachtenden gegenwärtigen Neuorientierungen sind nur aus ihren historischen Vorprägungen heraus verständlich. So wurde die ethnisch-konfessionelle Vielfalt Osteuropas unter dem repressiven Uniformitätsdruck der Herrschaft der kommunistischen Partei unterdrückt und bricht sich erst jetzt als massives Konfliktpotential Bahn, wobei das Nationalitätenproblem und die verbreiteten Aversionen gegen „landfremde“ Religionen als besonders virulent erscheinen. Dies wird durch die starke Verbindung von Nation und Religion bzw. Konfession im orthodox geprägten Teil Osteuropas noch verstärkt. L. spricht hier von einem Verhältnis von „symbiotischer Nähe“ (74) von Staat und orthodoxer Lokalkirche, das sich vielfach in Osteuropa etabliert hat. Ein wichtiger Beleg hierfür ist, wie in der anschließenden Diskussion betont wurde (70–88), das Fehlen einer Staats- und Gesellschaftslehre und auch eines Systems der Sozialethik in den von der Orthodoxie geprägten Ländern Osteuropas. Anstelle eines weiteren Hauptreferates fol-